
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SF 24/18 EK SF
Datum	12.05.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I.Â Â Â Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 5 SF 55/15 E gefÃ¼hrten Verfahrens eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 480 Euro zzgl. Zinsen in HÃ¶he von fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.Â

Im Ã¼brigen wird die Klage abgewiesen.

II.Â Â Â Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.Â

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt eine EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 5 SF 55/15 E gefÃ¼hrten Erinnerungsverfahrens.

Der KlÃ¤ger erhob am 29. Januar 2014 UntÃ¤rtigkeitsklage beim Sozialgericht Kassel. Das Verfahren endete am 9. Juli 2015 durch Vergleich. In dem Vergleich verpflichteten sich die dortigen beiden Beklagten jeweils zur Ãbernahme der

hÄftigen notwendigen auÄergerichtlichen Kosten des KlÄgers (Bl. 168 S 11 AY 5/14).Ä

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe des KlÄgers wurde nicht beschieden. Im Antrag war ein Bruttoeinkommen von 1.000 Euro angegeben.

Der ProzessbevollmÄchtigte beantragte am 24. Juli 2015 die Kostenfestsetzung fÄr das Verfahren in HÄhe von 904,40 Euro (Bl. 173 f S 11 AY 5/14). Nach Stellungnahme des Beklagten zu 2 setzte der zustÄndige Urkundsbeamte der GeschÄftsstelle die von den Beklagten zu tragenden Kosten auf jeweils 175,53 Euro fest (Bl. 178, 182 S 11 AY 5/14).Ä

Die KostenfestsetzungsbeschlÄsse wurden dem ProzessbevollmÄchtigten am 14. August 2015 zugestellt (Bl. 186 f S 11 AY 5/14).

Der ProzessbevollmÄchtigte legte mit Schreiben vom 14. August 2015, eingegangen am 19. August 2015, Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung bezÄglich des Beklagten zu 1 ein und begehrte eine hÄhere Festsetzung der Verfahrens- und TerminsgebÄhr.Ä

Der Urkundsbeamte half der Erinnerung nicht ab.

Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen S 5 SF 55/15 E gefÄhrt.Ä

Nach Eingang wurde der Erinnerungsgegner zur Stellungnahme aufgefordert, dieser teilte am 31. August 2015 mit, dass die Kostenfestsetzung korrekt erfolgt sei.

Dieses Schreiben wurde am 4. September 2015 dem ProzessbevollmÄchtigten Äbersandt, der mit Schreiben vom 31. Dezember 2015, eingegangen am 4. Januar 2016, mitteilte, dass eine Stellungnahme als nicht erforderlich angesehen werde, und anregte, ein Gutachten beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer einzuholen. Dieses Schreiben wurde am 5. Januar 2016 zur Kenntnis an den Erinnerungsgegner weitergeleitet (Bl. 7- 13 S 5 SF 55/15 E).Ä

Mit Schreiben vom 13. April 2018, eingegangen am 14. April 2018, erhob der ProzessbevollmÄchtigte VerzÄgerungsRÄge (Bl. 14 S 5 SF 55/15 E).

Die Vorsitzende teilte mit Schreiben vom 17. April 2018 mit, dass eine Entscheidung aller Kostensachen fÄr dieses Jahr geplant sei. Sie bitte wegen zahlreicher Hauptsachen und immer wieder ER-Verfahren um VerstÄndnis (Bl. 16 S 5 SF 55/15 E). Auf der RÄckseite des Schreibens ist handschriftlich vermerkt: âDerzeit keine Chance, Klagewelle, Umzug, und Sitzungen 30.11.18â.

Der KlÄger hat am 7. November 2018 Klage beim Landessozialgericht eingereicht, die Klageschrift wurde dem Beklagten am 29. November 2018 zugestellt (Bl. 10 GA).

Der Beklagte hat in der Klageerwiderung anerkannt, dass das Ausgangsverfahren S 5 SF 55/15 E vor dem Sozialgericht unangemessen lange dauerte (Bl. 24 GA).Ä

Das Sozialgericht Kassel hat mit Beschluss vom 8. April 2020 Äber die Erinnerung entschieden und die Kostenfestsetzung dahingehend abgeÄndert, dass der Erinnerungsgegner 229,08 Euro erstatten mÄsse (Bl. 38 ff GA).

Der Kl ger ist der Ansicht, es sei nach [   198 Abs. 1 GVG](#) eine Entsch digung bei einer unangemessenen Dauer von Gerichtsverfahren zu leisten. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2013 zu dem Az.: [5 C 23.12](#) D und den auch vorliegend allenfalls durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad des Verfahrens d rfte hier nach deutlich mehr als 12 Monaten Unt tigkeit des Gerichts der Anspruch des Kl gers auf die geltend gemachte Entsch digung bestehen.

Soweit der Beklagte auf das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. August 2018 zu dem Az.: [L 6 SF 2/18 EK SB](#) verweise, werde nicht beachtet, dass im hier vorliegenden Ausgangsverfahren nicht um die Festsetzung geringf giger Aufwendungen f r Kopien gestritten werde. Streitig seien dort in der Sache selbst Geb hren in einer H he von 276,67 Euro gewesen. Es habe auch mit Blick auf [Art 19 Abs. 4 GG](#) erhebliche Bedeutung f r den Kl ger, ob er aufgrund ggf. erheblicher und ggf. rechtswidriger K rzungen bei Geb hrenfestsetzungen keine(n) Bevollm chtigte(n) mehr finde, die/der bereit ist, ihn im Existenzsicherungsrecht zu vertreten.

Der Kl ger hat urspr nglich beantragt, den Beklagte zu verpflichten, ihm wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Kassel zu dem Az.: S 5 SF 55/15 E eine Entsch digung von monatlich 20,00 Euro zzgl. Zinsen beginnend ab dem 13. April 2018 zu zahlen. 

Nunmehr beantragt der Kl ger,

den Beklagte zu verpflichten, ihm wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Kassel zu dem Az.: S 5 SF 55/15 E eine Entsch digung von monatlich 20,00 Euro zzgl. Zinsen beginnend ab dem 13. April 2018 f r 24 Monate in H he von 480,00 Euro zu zahlen.  

Der Beklagte beantragt,

die Entsch dikungsklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, ein Entsch dikungsanspruch bestehe nicht. Zwar werde anerkannt, dass das Erinnerungsverfahren unangemessen gedauert habe, doch die Dauer des Verfahrens f hre nicht dazu, dass eine Entsch digung in Geld beansprucht werden k nne. Vielmehr entspreche es der h chstrichterlichen Rechtsprechung, dass bei  berl nge eines Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahrens im Regelfall keine Entsch digung in Geld in Betracht k me. Es w rden auch keine Gr nde aufgezeigt, warum von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte. Da von vornherein keine Entsch dikungspflicht in Geld bestehe, k nne der Kl ger dies nicht durch die Geltendmachung eines geringeren monatlichen Entsch dikungsbetrages kompensieren. Dies decke sich nicht mit den geltenden Vorschriften und w rde die h chstrichterliche Rechtsprechung in ihr Gegenteil verkehren. Der Beklagte verweist hierzu auf die Entscheidungen des BSG, Urteil vom 10. Juli 2014    B 10    G 8/13 R    und des hiesigen Senats (Urteil vom 1. August 2018    [L 6 SF 2/18 EK SB](#)    juris).

Die Beteiligten haben $\frac{1}{4}$ bereinstimmend ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) erklärt (Bl. 78, 82 GA).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakten (S 11 AY 5/14, S 5 SF 55/15 E), die Gegenstand der Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte den vorliegenden Rechtsstreit gemäß [Â§ 201](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit [Â§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) erteilt haben.

Das LSG ist für die erhobene Klage zuständig ([Â§ 51 Abs. 1 Nr. 10](#), [Â§ 202 Satz 2 SGG](#) i.V.m. den [Â§Â§ 198 ff. GVG](#)), da es sich bei dem Ausgangsverfahren um ein Verfahren aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit handelt.

A. Die auf [Â§ 198 GVG](#) gestützte Entschädigungsklage ist zulässig.

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft ([Â§ 54 Abs. 5 SGG](#); vgl. BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 – B 10 – G 1/12 KL – juris; BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 – G 12/13 R – juris; BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 – G 2/14 R – juris) und nach Abschluss des Ausgangsverfahrens auch im übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden.

Die Einlegungsfrist des [Â§ 198 Abs. 5 S. 2 GVG](#), wonach die Klage spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet hat, erhoben werden muss, hat der Kläger eingehalten, wobei der Beschluss vom 8. April 2020, mit welchem über die Erinnerung des Klägers im Kostenfestsetzungsverfahren entschieden wurde, als verfahrensbeendender Beschluss zu verstehen ist.

Die Wartefrist des [Â§ 198 Abs. 5 S. 1 GVG](#), wonach eine Entschädigungsklage frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsfrage erhoben werden kann, wurde ebenfalls eingehalten. Bei Erhebung der Entschädigungsklage am 7. November 2018 war die Sechsmonatsfrist des [Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG](#) bezogen auf die am 14. April 2018 angebrachte Verzögerungsfrage bereits abgelaufen und die Klage damit nicht verfrüht erhoben.

B. Die sich unter Berücksichtigung des [Â§ 200 Satz 1 GVG](#) zu Recht gegen das hier passivlegitimierte Land Hessen richtende Entschädigungsklage ist auch begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung wegen des erlittenen immateriellen Nachteils.

Nach [Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) wird derjenige angemessen entschädigt, der infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet.

1. Der Kläger begehrt die Entschädigung für Verzögerungen im Erinnerungsverfahren bezüglich der nach Erledigung der Hauptsache noch zu treffenden Kostenfestsetzung.

Das Begehren des rechtskundig vertretenen Klägers wird im Lichte des aus [Â§ 123 SGG](#) folgenden Grundsatzes dahingehend vom Senat ausgelegt, dass er die Entschädigung für die unangemessene Dauer des Verfahrens in Höhe von 20,00 Euro monatlich ab Erhebung der Verzögerungsge begehrt.

Bei dem Erinnerungsverfahren handelt es sich wie der Senat bereits entschieden hat um ein Gerichtsverfahren im Sinne von [Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 1. August 2018 – [L 6 SF 2/18 EK SB](#), Rn. 21, juris mit Verweis auf: BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 – [B 10 ÄG 8/13 R](#) – juris; Rühl in Schlegel/Voelzke, JurisPK- SGG Kommentar, 1. Auflage 2017, Stand Mai 2018 Rn. 21) und nicht bloß einen unselbstständigen Annex zum vorangegangenen, abgeschlossenen Hauptsacheverfahren.

2. Der Kläger hat die Dauer des Verfahrens durch Erhebung der Verzögerungsge am 14. April 2018 gerügt. Damit ist den Voraussetzungen von [Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG](#) genügt. Denn eine Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter gemäß [Â§ 198 Abs. 3 GVG](#) nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juni 2013 – [B 10 ÄG 9/13 B](#) – juris).

Die Verzögerungsge kann jedoch erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird ([Â§ 198 Abs. 3 S. 2 Halbs. 1 GVG](#)). Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Verzögerungsge bereits 32 Monate anhängig. Da seit Anfang Januar 2016 keine gerichtlichen Aktivitäten erkennbar waren, bestand Anlass von einer unangemessenen Bearbeitungszeit auszugehen. Die formgerecht und wirksam erhobene Verzögerungsge erfasst damit auch den zuvor verstrichenen Zeitraum des Ausgangsverfahrens und bezieht diesen in die Prüfung der Angemessenheit mit ein. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerungsge schon früher hätte erhoben werden können (vgl. Urteil des BSG vom 7. September 2017 – [B 10 ÄG 3/16 R](#) –, juris Rn. 20; Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12. Februar 2020 – [L 12 SF 39/17 EK AS](#) –, Rn. 38, juris).

3. Der die Zeit von der Erhebung der Erinnerung bis zum Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens umfassende Zeitraum stellt auch eine unangemessene Verfahrensdauer dar, was von Seiten des Beklagten anerkannt wird.

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gem. [§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

Ausgangspunkt und erster Schritt der Angemessenheitsprüfung bildet die Feststellung der in [§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) definierten Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss. Kleinste im Geltungsbereich des Gesetzes über den Rechtsschutz bei Überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG) relevante Zeiteinheit ist hierbei der Monat (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 – [L 6 SF 2/18 EK SB](#) –, Rn. 29, juris).

a) Das Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Kassel begann mit dem am 26. Juli 2015 eingegangenen Festsetzungsgesuch des Klägers und endete durch gerichtlichen Beschluss am 8. April 2020. Es erreichte damit eine Gesamtdauer von 56 Monaten.

b) Das Verfahren dauerte unangemessen lang.

Für die Entscheidung, ob eine Überlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegenüberzustellen. Dabei sind dem Ausgangsgericht gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, die regelmäßig je Instanz zwölf Monate betragen, als angemessen zuzugestehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete Verfahrensführungsschritte als begründet und gerechtfertigt angesehen werden können (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 – [L 6 SF 2/18 EK SB](#) –, Rn. 47, juris; so auch: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Mai 2020 – [L 37 SF 149/19 EK AS](#) –, Rn. 25, juris).

Von den 56 Monaten der Verfahrenslaufzeit am Sozialgericht sind die Zeiten der aktiven Verfahrensführung durch das Gericht in Abzug zu bringen; des Weiteren ist sie um die allgemein akzeptierte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten zu bereinigen.

Nachdem der Prozessbevollmächtigte am 26. Juli 2015 die Kostenfestsetzung beantragte, wurden die Kosten durch die Urkundsbeamtin am 13. August 2015 nach Stellungnahme des Beklagten festgesetzt, woraufhin der Prozessbevollmächtigte am 19. August 2015 Erinnerung einlegte. Aus der Akte ergibt sich ein Schriftwechsel der Beteiligten bis zum 5. Januar 2016, so dass eine aktive Verfahrensführung durch das Gericht von sechs Monaten festzustellen ist.

Von den 56 Monaten Verfahrensdauer ist dieser sechsmonatige Zeitraum abzuziehen, so dass ein Zeitraum von 50 Monaten verbleibt. Dieser Zeitraum ist des Weiteren noch um die allgemein akzeptierte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten zu bereinigen.

Anlass, die Zeitspanne von 12 Monaten zu reduzieren, besteht vorliegend nicht, zumal das Verfahren aufgrund der Erinnerung des Klägers in zwei

Verfahrensschritte mit unterschiedlichen Entscheidungsträgern unterteilt war. Für eine generelle Reduzierung dieser allgemeinen Vorbereitungs- und Bedenkzeit besteht auch im Hinblick auf die vielfach einfach gelagerten Rechtsfragen der Kostenfestsetzung kein Bedürfnis. Zur Ausübung seiner verfahrensgestaltenden Befugnisse ist dem Gericht ein Spielraum zuzubilligen, der es ihm ermöglicht, dem Umfang und der Schwierigkeit der einzelnen Rechtssachen ausgewogen Rechnung zu tragen und darüber zu entscheiden, wann es welches Verfahren mit welchem Aufwand sinnvollerweise fördern kann und welche Verfahrenshandlungen dazu erforderlich sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Februar 2015 [III ZR 141/14](#) [â€‹ juris](#)). Es gibt keinen Grund, diesen Gestaltungsspielraum bei einfach gelagerten Fällen [â€‹](#) wie sie Erinnerungsverfahren häufig sind [â€‹](#) zu verengen und das Gericht für verpflichtet zu erachten, solche Fälle gegenüber rechtlich schwierigeren oder tatsächlich ermittlungs- und damit zeitintensiven Verfahren vorzuziehen. In Erinnerungsverfahren, welche keine besondere Bedeutung haben, gilt dies erst recht, wenn [â€‹](#) wie hier [â€‹](#) keine ihre vordringliche Bearbeitung gebietenden Umstände (objektiv) vorlagen; solche wurden vom Kläger auch nicht in verifizierbarer Art und Weise (subjektiv) geltend gemacht (Sächsisches LSG, Urteil vom 22. Januar 2018 [L 11 SF 45/16 EK](#) [â€‹](#), Rn. 67, juris; Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 [L 6 SF 2/18 EK SB](#) [â€‹](#), Rn. 47, juris).

Insgesamt ist es damit in 38 Kalendermonaten zu gerichtlicher Inaktivität gekommen.

In einem nächsten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens an den von [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) genannten Kriterien zu messen (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 [L 6 SF 2/18 EK SB](#) [â€‹](#), Rn. 31, juris). Bei der Feststellung der Tatsachen, die zur Ausführung der von [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) genannten unbestimmten Rechtsbegriffe erforderlich sind, kommt dem Entscheidungsgerecht ein erheblicher tatrichterlicher Beurteilungsspielraum zu (vgl. im Einzelnen BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 [ÄR 2/13 R](#) [â€‹ juris](#); Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 [L 6 SF 2/18 EK SB](#) [â€‹](#), Rn. 31, juris).

Ob ein Verfahren als unangemessen lang zu bewerten ist, richtet sich demnach nicht nach starren Fristen, sondern nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 [L 6 SF 2/18 EK SB](#) [â€‹](#), Rn. 32 ff., juris).

Weiter hat der Senat ausgeführt: [â€‹](#)Eine generelle Festlegung, wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert, ist nicht möglich (am Maßstab von [Art. 19 Abs. 4 GG](#): BVerfG, Beschluss vom 30. August 2016 [2 BvC 26/14](#) [â€‹](#) [Vz 1/16](#); BVerfG, Beschluss vom 27. September 2011 [1 BvR 232/11](#)), zumal Zügigkeit oder Verfahrensbeschleunigung keine absoluten Werte sind, sondern stets im Zusammenhang mit den übrigen Verfahrensgrundsätzen, insbesondere dem Amtsermittlungsgrundsatz und dem damit korrespondierenden Interesse der Verfahrensbeteiligten an einer gründlichen und zutreffenden Bearbeitung durch das Gericht zu sehen sind. [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) ist nach Entstehungsgeschichte und Zielsetzung unter Berücksichtigung der

Rechtsprechung des BVerfG zu [Art. 19 Abs. 4 GG](#) und [Art. 2 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) sowie des EGMR zu [Art. 6](#), [13 EMRK](#) auszulegen (BGH, Urteil vom 14. November 2013 â [III ZR 376/12](#) â juris Rn. 29; Schenke, NVwZ 2012, 257, 258). [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) benennt insoweit nur beispielhaft und ohne abschlieÃenden Charakter UmstÃ¤nde, die fÃ¼r die Beurteilung der Angemessenheit besonders bedeutsam sind.Â

WÃ¤hrend die rechtliche wie tatsÃ¤chliche Schwierigkeit, der Umfang und die KomplexitÃ¤t des Falls sowie die Bedeutung des Rechtsstreits Faktoren fÃ¼r eine notwendige Dauer angemessener Sachbehandlung und VerfahrensfÃ¶rderung sind, ist insbesondere das Verhalten des EntschÃigungsklÃ¤gers fÃ¼r die Frage relevant, welche Dauer der KlÃ¤ger aufgrund eigenen Verhaltens als noch angemessen hinzunehmen hat. Auf der anderen Seite kann sich der Staat nicht auf solche UmstÃ¤nde berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (st. Rspr. des BVerfG, aus jÃ¼ngerer Zeit z.B. Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Dezember 2010 â [1 BvR 404/10](#) â juris). Ãberlastungstypische Verfahrensweisen kÃ¶nnen ebenso wenig gegen eine Unangemessenheit angefÃ¼hrt werden wie die durchschnittliche Verfahrensdauer einer Ãberlasteten Gerichtsbarkeit (vgl. zur Sozialgerichtsbarkeit, BVerfG, vom 14. Dezember 2010 â [1 BvR 404/10](#) â juris.). Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt daher im Rahmen einer Zurechnung, ob eine VerzÃ¶gerung Ã¼berwiegend auf das Verhalten der Beteiligten oder auf eine UntÃ¤tigkeit des Gerichts zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist (Magnus, ZJP 125 (2012), 75, 81 m.w.N.). Ungeachtet dessen haben die Gerichte aber auch die Gesamtdauer des Verfahrens zu berÃ¼cksichtigen und sich mit zunehmender Dauer nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemÃ¼hen (BVerfG, vom 14. Dezember 2010 â [1 BvR 404/10](#) â a.a.O.). Insoweit beeinflusst die absolute Verfahrensdauer die WÃ¼rdigung der VerfahrensfÃ¶rderung in einzelnen Abschnitten des Gerichtsverfahrens: Einerseits kann bei ungewÃ¶hnlich langen Laufzeiten im Einzelfall eine Vermutung fÃ¼r die Unangemessenheit ohne weitere WÃ¼rdigung des Verhaltens der Beteiligten oder der VerfahrensfÃ¶rderung durch das Gericht sprechen (EGMR, Urteil vom 5. Oktober 2006 â [66491/01](#)); andererseits kann eine (relative) VerzÃ¶gerung in einem bestimmten Verfahrensstadium vertretbar sein, wenn die Gesamtverfahrensdauer nicht als unangemessen erachtet werden kann (EGMR, Urteil vom 2. Juni 2009 â [36853/05](#) Rn. 45 m.w.N.).

BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r die Verfahrensdauer ist mit Blick auf die â auf den Zeitraum von der Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Verfahrens abstellende â Legaldefinition in [Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) das gesamte Verfahren bis zu seinem rechtskrÃ¤ftigen Abschlussâ (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â [L 6 SF 2/18 EK SB](#) â, Rn. 32 ff, juris).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben sind die Schwierigkeit als durchschnittlich und die Bedeutung des Ausgangsverfahrens fÃ¼r den KlÃ¤ger als unterdurchschnittlich anzusehen.Â

Wie der Senat in der Entscheidung vom 1. August 2018 â [L 6 SF 2/18 EK SB](#) â dargelegt hat, ergibt sich die fÃ¼r die Beurteilung der Verfahrensdauer relevante

Bedeutung des Verfahrens aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung für die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Entscheidend ist deshalb auch, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition des Klägers und das geltend gemachte materielle Recht sowie möglicherweise auf seine weiteren geschützten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 03.09.2014 – B 10 ÄG 2/13 – juris, Rn. 29).

aa) Die Bedeutung des Rechtsstreits war aus Sicht eines objektiven Beobachters in Kenntnis der Lebenssituation des Klägers unterdurchschnittlich. Bei dem Ausgangsverfahren handelte es sich um ein Kostenfestsetzungsverfahren mit dem Ziel, die außergerichtlichen Kosten des Klägers feststellen zu lassen.

Grundsätzlich bemisst sich die Bedeutung eines Verfahrens aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung für die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten (Rühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 31).

Nach der Rechtsprechung des BSG ist ein Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren nach Erledigung des vorangegangenen Hauptsacheverfahrens für dessen Beteiligte im Hinblick auf eine mögliche Verursachung immaterieller Nachteile im Allgemeinen von untergeordneter Bedeutung (vgl., BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 – B 10 ÄG 8/13 R – juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 – [L 8 SF 128/12 EK](#) – juris). Zur Begründung wird angeführt, dass im Mittelpunkt finanzielle Interessen des Prozessbevollmächtigten stehen dürften (BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 – B 10 ÄG 8/13 R – , Rn. 31).

Im hiesigen Fall stehen nicht allein finanzielle Interessen des Prozessbevollmächtigten, sondern auch solche des Klägers im Streit, da im Verfahren – soweit ersichtlich – über den Antrag auf Prozesskostenhilfe bislang nicht entschieden wurde, wobei der Senat allerdings keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der Prozessbevollmächtigte an den Kläger herantreten würde und zunächst von diesem den Ausgleich seiner Vergütungsforderung verlangt hätte, obwohl diese letztlich von den Beklagten des Ausgangsverfahrens zu tragen war.

Bei den geltend gemachten Gebühren in Höhe von insgesamt 904,40 Euro handelt es sich daher bezogen auf das damalige Einkommen des Klägers von 1.000,00 Euro brutto zwar um einen erheblichen Geldbetrag. Im Hinblick auf das dem Kläger zur Verfügung stehende Einkommen war das Kostenfestsetzungsverfahren daher nicht von gänzlich untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung, da nicht die Festsetzung von Bagatellobträgen in Streit stand. Dennoch ist das Verfahren von untergeordneter Bedeutung, da mit diesem Nebenfragen des Verfahrens zu klären waren, keine originären Sozialleistungsansprüche im Streit standen und nicht ersichtlich ist, dass sein Bevollmächtigter von dem Kläger letztlich höhere Beträge hätte einfordern können und wollen als gegenüber den Beklagten des Ausgangsverfahrens festgesetzt.

bb) Hinsichtlich der GebÄ½hrenfestsetzung ist von einem durchschnittlich schwierigen Verfahren auszugehen. Die Schwierigkeit des Verfahrens ist durch einen Vergleich mit durchschnittlich vorkommenden Fällen dieser Art zu ermitteln (RÄ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Ä§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 42). Streitig war in dem Erinnerungsverfahren die Festsetzung der Verfahrens- und TermingebÄ½hr. Im Erinnerungsverfahren waren somit in ihrer Schwierigkeit durchschnittliche Rechtsfragen zu entscheiden.Ä

cc) Bei der Bewertung des Anspruches ist auch zu berÄ½cksichtigen, dass der KlÄ¶ger die VerzÄ¶gerung des Rechtsstreits nicht verursacht hat. Dem Verhalten des EntschÄ¶digungsklÄ¶gers im Ausgangsverfahren kommt unter dem Gesichtspunkt der Mitverursachung einer VerzÄ¶gerung nach dem Rechtsgedanken des [Ä§ 254 BGB](#) wesentliches Gewicht zu (RÄ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Ä§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 45). Da im Verfahren lediglich die Erinnerung erhoben wurde und zur Erwidern Stellung genommen wurde, ist weder ein verfahrensverzÄ¶gerndes Verhalten des KlÄ¶gers ersichtlich noch wird durch die Einreichung dieser SchriftsÄ¶tze eine besondere Ä¶berlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht ausgelÄ¶st (vgl. hierzu: RÄ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Ä§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 47).

dd) Neben diesen Faktoren ist Ä¶ wie der Senat bereits entschieden hat Ä¶ in die Betrachtung auch mit einzustellen, dass aus dem Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit kein Recht auf sofortige Befassung des Gerichts mit jedem Rechtsschutzbegehren und dessen unverzÄ¶gliche Erledigung folgt (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 Ä¶ [L 6 SF 2/18 EK SB](#) Ä¶, Rn. 41, juris).Ä

Ä¶ Bereits aus nachvollziehbaren GrÄ½nden der Ä¶ffentlichen Personalwirtschaft ist es gerichtsorganisatorisch mitunter unvermeidbar, Richtern oder SpruchkÄ¶rpern einen relativ groÄ¶en Bestand an Verfahren zuzuweisen. Eine gleichzeitige inhaltlich tiefgehende Bearbeitung sÄ¶mtlicher Verfahren, die bei einem Gericht anhÄ¶ngig oder einem SpruchkÄ¶rper bzw. Richter zugewiesen sind, ist insoweit schon aus tatsÄ¶chlichen GrÄ½nden nicht mÄ¶glich und wird auch von [Art. 20 Abs. 3 GG](#) bzw. [Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK](#) nicht verlangt (BFH, Zwischenurteil vom 7. November 2013 Ä¶ [X K 13/12](#)). Je nach Bedeutung und ZeitabhÄ¶ngigkeit des Rechtsschutzziels und abhÄ¶ngig von der Schwierigkeit des Rechtsstreits sowie vom Verhalten des Rechtsschutzsuchenden sind ihm gewisse Wartezeiten zuzumuten. GrundsÄ¶tzlich muss dabei jedem Gericht eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zur VerfÄ½gung stehen (BGH, Urteil vom 13. MÄ¶rz 2014 Ä¶ [III ZR 91/13](#) Rn. 34). Ebenso sind Gerichte Ä¶ unter Beachtung des Gebots effektiven Rechtsschutzes Ä¶ berechtigt, einzelne (Ä¶ltere und jÄ½ngere) Verfahren aus GrÄ½nden eines sachlichen, rechtlichen, persÄ¶nlichen oder organisatorischen Zusammenhangs zu bestimmten Gruppen zusammenzufassen oder die Entscheidung einer bestimmten Sach- oder Rechtsfrage als dringlicher anzusehen als die Entscheidung anderer Fragen, auch wenn eine solche zeitliche Ä¶BevorzugungÄ¶ einzelner Verfahren jeweils zu einer lÄ¶ngeren Dauer anderer Verfahren fÄ½hrt.

Es ist zu diesem Zweck aufgrund der besonderen Natur sozialgerichtlicher

Verfahren in $\ddot{U}$ bereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 $\ddot{U}$ G 12/13 R) derzeit von folgenden Grunds $\ddot{a}$ tzen auszugehen: Die pers $\ddot{o}$ nliche und sachliche Ausstattung der Sozialgerichte muss einerseits so beschaffen sowie die gerichtsinterne Organisation der Gesch $\ddot{a}$ fte (Gesch $\ddot{a}$ ftsverteilung, Gestaltung von Dezernatswechseln etc.) so geregelt sein, dass ein Richter oder Spruchk $\ddot{o}$ rper die inhaltliche Bearbeitung und Auseinandersetzung mit der Sache wegen anderweitig anhr $\ddot{a}$ ngiger ggf. $\ddot{A}$ lterer oder vorrangiger Verfahren im Regelfall nicht l $\ddot{a}$ nger als zw $\ddot{a}$ lf Monate zur $\ddot{A}$ ckzustellen braucht.

Schlie $\ddot{s}$ lich kommt es $\ddot{a}$ uch wenn dies in [\$\ddot{A}\$ § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) als Kriterium zur Bestimmung der Angemessenheit nicht ausdr $\ddot{u}$ cklich erw $\ddot{a}$ hnt wird $\ddot{a}$ f $\ddot{u}$ r eine Verletzung des [Art. 6 EMRK](#) durch den Beklagten wesentlich darauf an, ob ihm zurechenbare Verhaltensweisen des Gerichts zur $\ddot{U}$ berl $\ddot{a}$ nge des Verfahrens gef $\ddot{u}$ hrt haben. Ma $\ddot{s}$ geblich sind dabei allein Verz $\ddot{a}$ gerungen, also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von Unt $\ddot{a}$ tigkeit des Gerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 $\ddot{U}$ G 12/13 R -, ver $\ddot{o}$ fflicht in juris; Hessisches LSG, Urteil vom 01. August 2018 – [L 6 SE 2/18 EK SB](#) – Rn. 41 ff, juris).

Auf dieser Grundlage ergibt die wertende Gesamtbetrachtung und Abw $\ddot{a}$ gung aller Einzelfallumst $\ddot{a}$ nde, dass die Verfahrensdauer unangemessen lang war, insbesondere, weil eine gerichtliche Inaktivit $\ddot{a}$ t von 38 Monaten bestand. Der Unangemessenheit steht auch nicht der in diesem Zeitraum erfolgte Umzug des Gerichts entgegen, da es sich um ein vergleichsweise kurzfristiges Ereignis handelt. Der Sitzungsbetrieb und die Befassung mit Eilverfahren z $\ddot{a}$ hlen zu den Kerndezenatsaufgaben von Richterinnen und Richtern und k $\ddot{a}$ nnen zwar gegebenenfalls erkl $\ddot{a}$ ren, warum ein Spruchk $\ddot{o}$ rper die Kostensachen im konkreten Fall zur $\ddot{A}$ ckstellt; im Entsch $\ddot{a}$ digungsklageverfahren kann jedoch die $\ddot{U}$ berlastung einer einzelnen Kammer oder auch eines Gerichts nicht entlastend ber $\ddot{A}$ cksichtigt werden.

3. Dem Kl $\ddot{a}$ ger steht ein Entsch $\ddot{a}$ digungsanspruch in Geld zu. Nach den besonderen Umst $\ddot{a}$ nden des vorliegenden Falles ist die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer nicht ausreichend f $\ddot{u}$ r die erforderliche Wiedergutmachung.

Gem $\ddot{a}$ $\ddot{s}$ [\$\ddot{A}\$ § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) wird ein Nachteil, der nicht Verm $\ddot{a}$ gensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Dies beruht auf der Rechtsprechung des EGMR, der $\ddot{a}$ eine starke, aber widerlegbare Vermutung $\ddot{a}$ daf $\ddot{u}$ r annimmt, dass die $\ddot{U}$ berlange Verfahrensdauer einen Nichtverm $\ddot{a}$ gensschaden verursacht hat (Urteil vom 29. M $\ddot{a}$ rz 2006 – [36813/97](#) – juris). $\ddot{A}$

a) Die gesetzliche Vermutung des [\$\ddot{A}\$ § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) ist nicht widerlegt.

Im Fall der $\ddot{U}$ berl $\ddot{a}$ nge ordnet [\$\ddot{A}\$ § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Erleiden eines solchen Nichtverm $\ddot{a}$ gensnachteils an, dass eine

Geldentschädigung nur beansprucht werden [kann], soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist.

Die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer durch das Entschädigungsgericht ist im Gesetz ausdrücklich als eine der Möglichkeiten bezeichnet, Wiedergutmachung auf andere Weise als durch Zuerkennung eines Geldanspruchs zu leisten ([Â§ 198 Abs. 4 Satz 1 GVG](#)). Die Entschädigung für immaterielle Nachteile soll gleichzeitig pauschal eine mögliche Verschlechterung der Verfahrensposition des Entschädigungsklägers durch das überlange Ausgangsverfahren abgelden (Rühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 114).

Eine Wiedergutmachung des Nichtvermögensschadens auf andere Weise nach [Â§ 198 Abs. 4 GVG](#) ist hier nicht ausreichend. Nach [Â§ 198 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GVG](#) kann das Entschädigungsgericht die bloße Feststellung der Überlänge des Ausgangsverfahrens aussprechen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des [Â§ 198 Abs. 3 GVG](#) nicht erfüllt sind; davon umfasst sind vor allem die Fälle, in denen eine Entschädigung nicht beansprucht werden kann, weil die Verzögerungsfrage zu früh oder gar nicht erhoben wurde ([BT-Drucks. 17/3802, S. 22](#)). Sind dagegen alle Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch erfüllt, kommt eine Kompensation des Nichtvermögensschadens durch die bloße Feststellung der Überlänge ausnahmsweise dann in Betracht, wenn das Ausgangsverfahren für den Entschädigungskläger keine besondere Bedeutung hatte oder dieser durch sein Verhalten erheblich zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen hat (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015, B 10 ÂG 11/13 R â juris; BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â B 10 ÂG 1/12 KL â juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zwar hat das Verfahren nur untergeordnete Bedeutung für den Kläger, so dass bei einer begrenzten Überschreitung der angemessenen Dauer möglicherweise auch eine entsprechende Feststellung zum Ausgleich des immateriellen Nachteils ausgereicht hätte. Hier ist jedoch weiter zu berücksichtigen, dass der Kläger durch sein Verhalten nicht zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen hat, das Kostenfestsetzungsverfahren in seiner Dauer das Hauptsacheverfahren deutlich übertraf und die Überlänge des Verfahrens auf strukturelle gerichtliche Defizite zurückzuführen ist. Â Â

Der Senat hat Anlass zur Annahme, dass die Verletzung des Anspruchs des Klägers auf Rechtsschutz in angemessener Zeit auf einer strukturellen Überlastung des Sozialgerichts beruhte und sich darin eine generelle Vernachlässigung des Anspruchs aus [Art. 6 EMRK](#), [Art. 19 Abs. 4 GG](#) ausdrückt (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÂG 7/14 R â, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 10, Rn. 45). Für eine solche strukturelle Überlastung spricht vor allem der handschriftliche Vermerk der zuständigen Richterin in der Akte, in welchem auf eine Klagewelle, die zahlreichen anhängigen Verfahren einschließlich Eilverfahren und den Umzug des Gerichts verwiesen wird, also Gesichtspunkte, die, wenn sie zu einer mehrjährigen

Überlässe von Nebenverfahren führen, auf eine allgemein unzureichende Personalausstattung oder Organisation hinweisen.

Der aus einer solchen strukturellen und deshalb generellen Vernachlässigung des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit resultierende individuelle Grundrechtsverstoß wiegt besonders schwer (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 – G 2/13 R – SozR 4-1720 – § 198 Nr. 3 RdNr 34 m.w.N.; BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 – B 10 – G 7/14 R –, SozR 4-1720 – § 198 Nr. 10, Rn. 44 – 45).

Alle diese Gründe sprechen maßgeblich dagegen, eine bloße Feststellung der Überlässe ausreichen zu lassen, um das jahrelange Warten des Klägers auf eine endgültige Entscheidung über seine kostenrechtlichen Ansprüche und die damit verbundenen Enttäuschungen wenigstens teilweise wiedergutzumachen.

b) Nach Auffassung des Senates erscheint vorliegend die Annahme eines zu entschuldigenden Nachteils in einem geringen Ausmaß als gerechtfertigt.

Gemäß [§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG](#) beträgt der Richtwert einer Entschädigung regelmäßig 100,00 Euro monatlich. Gemäß [§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG](#) kann das Gericht jedoch einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen, wenn der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

Der Senat macht von dem in [§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG](#) eingeräumten Ermessen Gebrauch und setzt den monatlichen Betrag auf 20,00 Euro fest.

Gegen eine Entschädigung in Höhe des Richtwertes von 100,00 Euro monatlich spricht die Bindungswirkung des klägerischen Antrages. Der rechtskundig vertretene Kläger hat sein Begehren auf die Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro monatlich ab Erhebung der Verzögerungsgebühr bis zum Abschluss des Verfahrens begrenzt. Aufgrund des aus [§ 123 SGG](#) folgenden Verfahrensgrundsatzes „ne ultra petita“ darf das Gericht daher nicht mehr zusprechen als gewollt ist (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, § 123 Rn. 4). Aus dem Antrag geht hervor, dass eine Entschädigungssumme von 480,00 Euro begehrt wird.

Gegen eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich spricht neben der Antragstellung des Klägers, dass im Ausgangsverfahren die Festsetzung außergerichtlicher Kosten in Höhe von 904,40 Euro begehrt worden ist. Eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich ergäbe bei 38 Monaten einen Betrag von 3.800,00 Euro. Dieser würde den Streitwert des Ausgangsverfahrens um ein Vielfaches übersteigen. Daher erscheint es dem Senat vom Ergebnis her unbillig, eine ungekürzte Entschädigungspauschale von 100,00 Euro monatlich zu bejahen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles erscheint dem Senat ein Entschädigungsbetrag von 20,00 Euro pro Monat der Verzögerung als angemessen, womit dem Kläger aufgrund der Begrenzungswirkung seines

Antrages nach [Â§ 123 SGG](#) eine Entschädigung von 480,00 Euro zuzusprechen ist. Dieser Betrag entspricht etwas mehr als der Hälfte des Streitwerts des Ausgangsverfahrens als Entschädigung, was dem Senat als ausreichend und angemessen erscheint und der Bedeutung des Kostenfestsetzungsverfahrens für den Kläger hinreichend Rechnung trägt.

Der Senat hält in diesem spezifischen Einzelfall aufgrund der Dauer des Verfahrens die beantragte Entschädigung für angemessen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass das klägerische Verhalten keine Ursache für die Verfahrensdauer setzte. Die Festsetzung erfolgt in Kenntnis der Entscheidungen LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2016 ([L 12 SF 9/14 EK AS](#)) und vom 12. Februar 2020 ([L 12 SF 39/17 EK AS](#)). Anders als in den dort entschiedenen Sachverhalten wurden im Ausgangsverfahren nicht nur Bagatellobjekte verfolgt noch stehen im hiesigen Verfahren allein Interessen des Prozessbevollmächtigten in Streit: Immerhin war der Kläger seinem Prozessbevollmächtigten gegenüber durch den Anwaltsvertrag verpflichtet; zudem gewinnt ab einer gewissen Dauer des Kostenfestsetzungsverfahrens auch sein Interesse daran Gewicht, dass sein Bevollmächtigter möglicherweise auch in Zukunft wieder bereit ist, entsprechende Mandate zu übernehmen. Aus diesen Gründen hält der Senat eine Entschädigung von 20 Euro für angemessen.

4. Der vom Kläger geltend gemachte Verzinsungsanspruch besteht als Anspruch auf Prozesszinsen Höhe von 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz nach [Â§ 94 Satz 2 SGG](#) ab Rechtshängigkeit (BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 ÄG 2/14 R –, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 5, Rn. 54; BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 – B 10 ÄG 7/14 R –, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 10, Rn. 48) und nicht ab Erhebung der Verzögerungsrechte. Der Zinsanspruch folgt aus entsprechender Anwendung des [Â§ 288 Abs. 1](#), [Â§ 291 Satz 1 BGB](#). Ein darüber hinausgehender Zinsanspruch besteht nicht, insoweit war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 155 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024